

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

15. Mai 2019

Nummer 19

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Bundesstadt Bonn	297
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	298
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	298
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	299
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	300
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung der Wahlergebnisse der Briefwahl bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 in der Bundesstadt Bonn	301
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019	302

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Bundesstadt Bonn

Der Jahresabschluss 2017 der Bundesstadt Bonn wurde in der Ratssitzung vom 28.03.2019 festgestellt.

Die Anzeige des Jahresabschlusses 2017 bei der Bezirksregierung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte am 01.04.2019. Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen steht zur Einsichtnahme beim Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 16), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Verfügung. Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Internet unter www.bonn.de möglich.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3600.8931 GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 17.04.2019 für Plodex GmbH vertr. durch Herrn Aivaras Leinartas, früher wohnhaft Kalkuhlstr. 13, 53227 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.04.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.3606.3282 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 17.04.2019 für Herrn Nael Alqassis, früher wohnhaft Bahnhofstr. 93, 53123 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 29.04.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.0559.2704 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 17.04.2019 Herrn Abolfazl Sabzehi, früher Nikolausstr. 43, 53129 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.04.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 24.04.2019	Az.: 50-223U/pi890444
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Gerardus Berendsen	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Pilar)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung/en der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 02.05.2019	Az.: 33-63 Kendigelen
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Ismet Kendigelen Mirecourtstr. 6, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 06.05.2019	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift AKHTAR, Fazlullah, Georgstraße 26, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 25.04.2019	PK-Nr. 7777.2971.0790
Betroffene/r Andreas Zisos, Meckenheimer Straße 26, 53179 Bonn	
Datum 26.04.2019	PK-Nr. 7777.2963.8933
Betroffene/r Abdelmalek El Fakiri, Alter Mühlenweg 54, 50679 Köln	
Datum 26.04.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-19-A-80466
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Kia, Pride GLXi (ohne amtl. Kennzeichen), z. Zt. abgestellt in Bonn, Am Gymnicher Hof	
Datum 12.02.2019	PK-Nr. 7779.3354.8366
Betroffene/r Julius Vavrek, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 15.02.2019	PK-Nr. 7779.3355.4188
Betroffene/r Julius Vavrek, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 19.03.2019	PK-Nr. 7779.3358.0790
Betroffene/r Jens Martin Schmitz, Vilichgasse 2, HsNr. 2 - 4 OG W50, 53177 Bonn	
Datum 18.04.2019	PK-Nr. 7779.3360.6226
Betroffene/r Patrick Schmidt-Reindl, Thomastraße 36, 53111 Bonn	
Datum 24.04.2019	PK-Nr. 7779.3360.7753
Betroffene/r Massimo Nazzari, Thomastraße 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **02.05.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

B e k a n n t m a c h u n g

Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung der Wahlergebnisse der Briefwahl bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 in der Bundesstadt Bonn

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Europawahl nach § 18 EuWG in Verbindung mit § 68 EuWO habe ich die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen

**am Sonntag, dem 26. Mai 2019, 14.30 Uhr,
im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.**

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Gez.
Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

1 Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2 Zur Durchführung der Europawahl ist das Stadtgebiet in 177 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die Namen der zur Europawahl zugelassenen Parteien sowie die ersten zehn Bewerber/innen, die von der Partei aufgestellt wurden, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Um die Verwendung von Sehbehinderten- bzw. von Blindenschablonen zu ermöglichen, wurde die obere rechte Ecke auf allen Stimmzetteln abgeschnitten.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Stadtgebiet Bonn oder
- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Antrag kann unter Verwendung des Antragvordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, schriftlich formlos, auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) oder unter Verwendung des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Der Wahlbrief mit dem jeweils dazu gehörenden Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Wahlbriefes durch die Post ist der Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen, am 25. und 26. Mai 2019 nur in der Stadthauspassage, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zugelassen.

- 6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gezeichnet

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Stadtwahlleiter